

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0584	
40 - Amt für junge Menschen			Datum: 04.11.2002	
Bearb.	: Herr Bertram	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge _____ **Sitzungstermin**

Stadtvertretung **26.11.2002**

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Heidberg

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Heidberg vorgeschlagen:

Abstimmung:

Die Bürgervorsteherin stellt fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in den Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Heidberg gewählt worden sind:

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
 Haushaltsplan:
 Ausgabe:
 Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Der Schulleiter der Grundschule Heidberg, Herr Wolf Dahl, wird zum Ende des 1. Schulhalbjahres 2002/2003 (01.02.2003) in den Ruhestand treten.

Die Stelle war im Nachrichtenblatt Nr. 3 / 2002 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum 01.02.2003 ausgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 88 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schullehrerbeirats der betroffenen Schule sein.

Daneben entsendet die Schule nach § 88 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schullehrerbeirat gewählt werden.

Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen soll die Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiterwahlausschuss gemäß § 89 Absatz 3 SchulG innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen die Wahl vornehmen, ansonsten erlischt das Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 88 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------